

# Riesner Tagesblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
Tagesblatt, Riesa.

**Amtsblatt**

Verlagsnummer  
Nr. 289.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 289.

Montag, 13. Dezember 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesner Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 von breite Grundstüchlein (7 Seiten) 15 Pf., Preis für 12 Pf.; getragener und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Veranlassungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Vermittlungskosten, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß über der Auftraggeber in Rechnung gestellt. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“.

Rotationsdruck und Verlag: Banger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

## Verordnung.

Mit Rücksicht auf das bevorstehende Weihnachts- und Neujahrsfest wird das für Freitag, den 24. Dezember 1915, und Freitag, den 31. Dezember 1915, nach der Bundesratsverordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 714) bestehende Verbot der gewerbmäßigen Verabfolgung von Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, hiermit aufgehoben.

Dresden, den 10. Dezember 1915.

445 II B III

Ministerium des Innern.

2547

## Buttermarken

Können morgen, am 14. Dezember 1915, im Rathaus, Zimmer Nr. 8, auch noch diejenigen Minderbemittelten erhalten, deren Familienname mit G beginnt. Die Inhaber der blauen Marken werden aufgefordert, die ihnen zukommende Butter sofort bei Herrn Kaufmann Grünberg, Schillerstraße, in Empfang zu nehmen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 13. Dezember 1915.

## Städtischer Bauchspeck-Verkauf.

Der Verkauf des von der Stadt bezogenen gefälzeten dänischen Bauchspecks findet diese Woche

Mittwoch, den 15. und Donnerstag, den 16. Dezember 1915  
9-12 Uhr vormittags und 2-4 nachmittags

Rath.

Der Rat der Stadt Riesa, am 13. Dezember 1915.

Ghm.

## Klarschlaglieferung.

Die Gemeinde Reithain bedarf 350 ohm besten Granitklarschlag. Anlieferungszeit Ende April 1916. Offerten mit Probe frei Elbener Vorhof oder Bahnhof Raderau sind verschlossen und portofrei mit der Aufschrift „Klarschlaglieferung betr.“ bis 20. d. M. an den Unterzeichneten einzuweisen.

Reithain, den 12. Dezember 1915.

Der Gemeindevorstand.

## Vertilches und Sächsisches.

Riesa, den 13. Dezember 1915.

Am gestrigen „silbernen Sonntag“ herrschte in unserer Stadt wieder ein lebhafter Verkehr. Die Auslagen der Schaufenster und der getrennt eröffneten Christmarkt wurden eingehender Besichtigung unterzogen und haben hoffentlich auch recht viele veranlaßt, Weihnachtseinkäufe vorzunehmen. Das Wetter war in den vorgerückteren Nachmittagsstunden weder freundlich noch weihnachtlich. Frost und Schnee würden jetzt recht willkommen sein, denn das unzeitgemäße Wetter, wie wir es jetzt erleben, vermag die Infolge des Krieges an und für sich schon geringe Kaufkraft des Publikums nicht zu fördern.

Mit Rücksicht auf das bevorstehende Weihnachts- und Neujahrsfest hat das Ministerium des Innern das für Freitag, den 24. Dezember, und Freitag, den 31. Dezember d. J., nach der Bundesratsverordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 bestehende Verbot der gewerbmäßigen Verabfolgung von Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, aufgehoben. (Siehe Bekanntmachung in dieser Nummer.)

Der Sparverein „Wirtschaft“ hielt am Sonnabend seine diesjährige Hauptversammlung ab, in der infolge der Kriegszeit von einer Neuwahl der Verwaltung abgesehen wurde. Die Uemter blieben daher in den alten, erprobten Händen. Die Sparsumme des verflohenen Jahres stand hinter denen der letzten Jahre weit zurück und die Rückzahlungen im Laufe dieses Jahres waren bedeutend, trotzdem konnten bei der Hauptauszahlung noch annähernd 10 000 Mark zurückgezahlt werden. Das neue Geschäftsjahr hat gestern begonnen und verweisen wir auf die betreffende Anzeige in vorliegender Nummer.

Zu dem von der Handelskammer Berlin herausgegebenen Verzeichnis der deutschen Aus- und Durchfuhr-Verbote ist ein dritter Nachtrag erschienen, der alle bis zum 4. Dezember 1915 in Kraft getretenen Uenderungen und Ergänzungen enthält. Der Nachtrag kann zum Preise von 5 Pf. und 3 Pf. Porto vom Verkehrsbiro der Handelskammer Berlin bezogen werden; er liegt im übrigen auch bei der Handelskammer Dresden zur Einsichtnahme aus.

Die von den Kellern der Kaufmannschaft Berlin herausgegebene Schrift „Krieg und Lieferungsverträge“ ist jetzt in 6. Auflage erschienen. Die neue Auflage berücksichtigt die in dieser Frage bisher ergangenen rechtserhellenden Entscheidungen. Der Einzelbezugspreis beträgt 10 Pf. für das Stück; die Schrift kann im übrigen auch bei der Handelskammer Dresden kostenfrei eingesehen werden.

Das sächsische Ministerium des Innern schreibt: Mehrere Kommunalverbände haben in der letzten Zeit durch Verordnung für das Baden von Kuchen während der Weihnachtszeit gewisse Ueblungen, auf dem Kopf der Bevölkerung berechnet, einmalig freigegeben. Eine solche Freigabe ist unzulässig, da sie im Widerspruch mit der Einhaltung der durch Beschluß des Direktoriums des Reichs-Getreideamtes festgelegten Mengen für den Tagesverbrauch steht. Eine Uebertragung dieser Mengen ist ausgeschlossen. Die Verordnung des Ministeriums vom 28. Oktober ermöglicht lediglich die Belieferung gewisser Gewerbebetriebe und läßt im Uebrigen die Verwendung des auf Weihnachtsmärkten eingekauften Mehles für das Ausbacken von Kuchen nach. Das Direktorium der Reichs-Getreideamtes hat daher derartige Verfügungen der Kommunalverbände beanstandet und darauf hingewiesen, daß sie geeignet wären, durchaus irrige Vorstellungen über die Höhe unserer Vorräte und damit Uebertreibung in allen den Bezirken hervorzurufen, die sich genau innerhalb des gesetzlich gegebenen Rahmens halten. Das Ministerium muß daher fordern, daß eine solche einmalige Freigabe, wie sie in einzelnen Kommunalverbänden in Aussicht genommen ist, unterbleibt, soweit hierdurch die zulässigen Tagesmengen Ueberschritten werden.

Auf Grund von § 7 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober in der Fassung vom 29. November ermächtigt das Ministerium des Innern die zur Enteignung zuständigen Behörden, im Bedarfsfälle die Enteignung der gesamten Kartoffelernte eines nach Biffer 1 der angezogenen Wortlaut Lieferungsverträge Kartoffelerzeugers zu verfügen,

mit der Maßgabe jedoch, daß den Kartoffelerzeugern zu belassen sind: a) die zur Fortführung der eigenen Wirtschaft, insbesondere eigener oder gemeinschaftlicher Brennereien, Stärkefabriken, Trocknungsanlagen und ähnlicher Betriebe, zur Fütterung des eigenen Viehs und zur Auslast erforderlichen Kartoffeln; b) die auf Grund von Verträgen, die vor dem 30. November 1915 geschlossen sind, an Brennereien, Stärkefabriken, Trocknungsanlagen und ähnliche Betriebe zu liefernden Kartoffeln; c) die zum Verkauf als Saatgut bestimmten Kartoffeln in solchen Wirtschaften, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Vertrieb von Saatkartoffeln befaßt haben.

Das Ministerium des Innern hat auf Grund von § 7 Absatz 2 der Bundesratsverordnung über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst vom 11. November 1915 bestimmt, daß von den durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Dezember 1915 für Gemüse und Zwiebeln festgesetzten Höchstpreisen aus dem Auslande bezogene Waren ausgenommen werden. Der Verkauf dieser Auslandswaren ist der Gemeindebehörde vorher anzuzeigen. Diese hat den Verkauf und die Angemessenheit des Preises zu überwachen. Zum Erlaß der für Durchführung einer ausreichenden Ueberwachung nötigen Vorschriften ist in Städten mit republikanischer Stadtordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft zuständig. Für Frühbeete gemüse ergibt später besondere Bestimmungen.

Sämtliche Pakete für die Türkei und für Griechenland werden nach einer Mitteilung der österreichischen Postverwaltung von jetzt ab vorläufig nur auf dem unmittelbaren Wege über die Donau und Bulgarien befördert. Da der Weg über Rumänien hiernach bis auf weiteres zur Beförderung der bezeichneten Pakete nicht benutzt werden wird, fallen auch die von dem rumänischen Finanzministerium angeordneten Durchfuhrbeschränkungen für diese Sendungen fort.

Zur schnellen Umdielung des Volkswalters während der Weihnachtszeit kann Jedermann wesentlich beitragen. Die Einlieferung der Weihnachtspakete sollte nicht lediglich oder vorwiegend bis zu den Abendstunden verschoben, namentlich mühtigen Familien sendungen tunlichst an den Vormittagen aufgegeben werden. Auch sollte es die Regel bilden, daß die Ueberbringer der einliefernden Weihnachtspakete durch Postwertzeichen selbst frei machen. Mit keinem Bedarf an Postwertzeichen mühte sich ein jeder bald versehen. Zeitungen dürfen nicht in den Tagen vom 19. bis 24. Dezember am Schalter der Postanstalten bestellt werden. Für die Zahlungen am Postschalter sollte der Aufsicht der Geld abgehängt bereitgehalten. Die Befolgung dieser Ratschläge würde der Post und der Allgemeinheit gleichmäßig zum Nutzen gereichen.

Auf Veranlassung des Reichsbankdirektoriums hat der Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes an alle ihm angehörigen Banken und Bankfirmen das Ersuchen gerichtet, sämtliche Uietter von Schließ- fällen, sowie diejenigen, welche nach dem 1. Juni 1914 verschlossene Depots eingeliefert haben, schriftlich aufzufordern, in einer im Wortlaut vorgeschriebenen Erklärung zu versichern, daß in dem Schließfach oder in dem verschlossenen Depot keine Goldmünzen aufbewahrt werden. Das gleiche Ersuchen ist von der Reichsbank auch an die öffentlichen Bankinstitute, Sparbanken und Kreditgenossenschaften, welche die Vermietung von Schrankfächern und die Verwahrung von Depots betreiben, ergangen. Es ist mit Bestimmtheit zu erwarten, daß die Mitglieder des Zentralverbandes von ihrem Recht zur Kündigung des Schließfaches oder der Aufbewahrung des verschlossenen Depots zum nächsten zulässigen Termin Gebrauch machen werden, falls die Abgabe der geforderten Versicherung nicht erfolgt, ohne daß ein triftiger Grund, wie Abwesenheit des Kunden auf Reisen oder im Felde, vorliegt.

Die Elbe. Am Freitag geriet, wahrheitsgemäß infolge Ueberbeizung, auf diesem Bahndamm ein Personenzug, der sich am Ende eines Güterzuges befand, in Brand. Durch schnelles Eingreifen hilfsbereiter Hände und durch Ueberwinden des betreffenden Wagens wurde weiteres Uebel verhindert.

Döbeln. Der Bezirksausschuß der Königl. Amtshauptmannschaft Döbeln beschloß, der neugegründeten Einkaufsgesellschaft für Weiskuchen in D. S. mit einer Stammeinlage von 12 000 M. beizutreten, wovon zunächst 5000 M. einzusahlen sind.

Döbeln. Mit der Frage, ob wegen der Stollenbäckerei das Kuchenbackverbot für die Zeit vor Weihnachten vorübergehend aufzuheben sei, beschäftigte sich der Bezirksausschuß zu Döbeln in seiner letzten Sitzung. Er beschloß, an dem Verbot unbedingt festzuhalten, weil es widersinnig erscheint, in der jetzigen Zeit der Butter- und Fettknappheit den Verbrauch von Butter und Fett außerordentlich zu steigern. Der Stadtrat zu Waldheim, der den Antrag auf Aufhebung des Kuchenbackverbotes gestellt hatte, hat diesen Antrag auf Grund dieser Erwägungen zurückgezogen. Der Bezirksverband wird dagegen den Gewerbetreibenden das erforderliche Mehl zur Verfertigung von Pfeffer- und Lebkuchen zur Verfügung stellen.

Dresden. Ein schwerer Unglücksfall trug sich in der Nacht zum Sonnabend in der Villa eines Arztes in der Bergstraße zu. Dort wurde in der im Kellergehoß gelegenen Mädchenstube das Hausmädchen Fischbach, aus Döhlen stammend, tot und ihre Schlafkollegin, die Köchin Wilhelmine Wild, bewußtlos angetroffen. Der Dienstherr war geflohen und infolge dessen war giftiges Kohlenoxydgas ausgeströmt. Die Wiederbelebungsbemühungen bei der Köchin blieben erfolglos. Die 1884 geborene Köchin wurde in sehr bedenklichem Zustande nach dem Krankenhaus gebracht.

Dresden. Am Sonnabend vormittag ließ sich der im Untersuchungsgefängnis des Landgerichts Dresden befindliche Einbrecher Barghall in die Gerichtsschreiberei führen, um irgend etwas anzubringen. Auf dem Uildwege nach seiner Zelle verlegte er plötzlich dem ihn begleitenden Gerichtsbeamten mit einem abgedrohten Besenstiele einen wuchtigen Schlag auf den Kopf, so daß dieser blutüberströmt an die Wand taumelte. Unverwundet drückte U. mit der Hand eine Scheibe des ins Freie führenden Treppenhalters ein und zwangte sich mit Geschick durch die schmale Öffnung hindurch. Das Klirren der Glassplitter und die Uisprüche des verletzten Beamten hatten aber sofort eine Anzahl Gefängniswärter herbeigerufen, die den Ausbrecher unmittelbar vor dem Gerichtsgebäude wieder einzufangen vermochten. Barghall war ein äußerst gefährlicher Einbrecher und hatte während des Herbstes in Dresden und Umgebung mehrere große Diebstähle verübt. Seit seiner Verhaftung stellte er sich taubstumm und verweigerte jede Auskunft. Die Einverleibung von Dohritz in die Stadtgemeinde Dresden ist nunmehr in der letzten Sitzung des Gemeinderates zu Dohritz beschlossen worden. Gemeindevorstand Degevald legte die Gründe dar, welche die Gemeinde bewegen haben, mit dem Rat zu Dresden in Einverleibungsverhandlungen einzutreten, worauf der Entwurf des Ortsgesetzes über die Vereinigung der Gemeinde Dohritz mit der Stadt Dresden bekanntgegeben wurde. Der Gemeinderat genehmigte den Entwurf in der vorliegenden Fassung bedingungsweise und beschloß, ihn zu vollziehen. Weiter wurde beschlossen, die Genehmigung der Aufsichtsbehörden über die Einverleibung einzuholen.

Wahren. Die Stadtverordneten trafen einem Rathsbefehlsg bei, betreffend die Beteiligung der Stadtgemeinde an einer für Sachsen-Okt zu gründenden Lebensmittel-Einkaufsgenossenschaft in D. S. mit 12 000 Mark.

Chemnitz. Der Rat unserer Stadt beschloß die Errichtung eines Einigungsamtes für Hypothekengläubiger und -schuldner, das unter dem Vorsitze eines Juristen, aus je einem Vertreter der Hypothekengläubiger und -schuldner bestehen und in den Räumen des Gewerbe- und Kaufmannsgerichtes tagen soll.

Rattloff bei Chemnitz. Durch Schadenfeuer wurden am Sonnabend abends von dem Anwesen des Gutsbesizers Max Köhner das Wohnhaus und die mit Centroväten gefüllte Scheune vernichtet.

Rixberg (Sachsen). Fabrikbesitzer Stadtrat Kurt Wolf hat seiner Vaterstadt Rixberg 10 000 M. gestiftet, wovon die Binsen zu Beihilfen für befähigte ärmere Kinder zum Besuch von Real-, Gewerbe- und Handelsschulen oder zur Ausbildung im Handwerk oder in kaufmännischen Geschäften unter Beverzugung von Kindern von Kriegsteilnehmern und Arbeitern zu verwenden sind. Ferner hat er eine Stiftung von 10 000 Mark neben der bei seiner Firma R. W. Wolf sen. bestehenden bereits von ihm mitgegründeten Fabrikstiftung errichtet und 400 Rentner Köhlen für Kriegserfrauen und Witwe verteilen lassen.

Leipzig. Diehigen Großhändler waren in den letzten Wochen gegen 4000 leere Säcke im Werte von mehreren tausend Mark durch Einbruchdiebstähle entwendet worden. Die Kriminalpolizei kam einer Spitzhunden-Bande auf die